

Niederschrift

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 24. September 2024**, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Nußdorf-Debant.

- Beginn: 19.00 Uhr
- Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner
Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser
GV. Philipp Lugger
GV. Alois Lugger
GV. Frank Longo
GR. Ing. Hubert Stotter
GR. Thomas Pitterl
GR. Stephan Peuckert
GR. Michael Schlemmer
GR. Sabrina Kerschbaumer
GR. Andrea Zirknitzer, MSc
GR. Luca Patschg, BEd
GR. Mario Vergeiner
GR.-EM. Andreas Guggenberger
GR.-EM. Franz Schlemmer
- Entschuldigt: GR. Petra Draxl
GR. Katrin Kalcher-Pertl
- Schriftführer: Dr. Robert Wilhelmer

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Vereinbarung der Gemeinden Dölsach und Nußdorf-Debant über die Änderung ihrer Grenzen
- 4) Örtliche Raumplanung
 - a) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/3, 17/6, 17/18 und 1056, alle KG Obernußdorf
 - b) Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 11/18 KG Obernußdorf;
jeweils Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung
- 5) Aufnahme eines Kassenstärkers beim Girokonto der Marktgemeinde Nußdorf-Debant
- 6) Neufestsetzung der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2024
- 7) Widmungsvorhaben Ederfeld – Einholung eines schalltechnischen Gutachtens
- 8) Personalmaßnahme
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Änderungen in Punkten 4), 7), 8) und 9) der Tagesordnung erfolgten über Antrag des Bürgermeisters und jeweils mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss.

Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und informiert zur Vertretung der für die Sitzung entschuldigten Gemeinderatsmitglieder GR. Petra Draxl und GR. Katrin Kalcher-Pertl durch die angelobten Gemeinderat-Ersatzmitglieder Andreas Guggenberger und Franz Schlemmer. Er stellt fest, dass im Gemeinderat mit 15 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern Vollzähligkeit und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Nachdem zur Sitzungseinladung und zur Tagesordnung im Gemeinderat auf seine Nachfrage hin keine Anfragen sind, stellt der Bürgermeister den Antrag, die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/3, 17/6, 17/18 und 1056, alle KG Obernußdorf, die Einholung eines Lärmgutachtens für das Widmungsvorhaben Ederfeld sowie eine Personalmaßnahme zusätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen, sodass bei der Tagesordnung Punkt 4) geändert wird, die Punkte 7) und 8) neu aufgenommen werden und die Tagesordnung in diesen Punkten wie folgt lautet:

- 4) Örtliche Raumplanung
 - a) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/3, 17/6, 17/18 und 1056, alle KG Obernußdorf
 - b) Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 11/18 KG Obernußdorf;
jeweils Entwurfsauflage und Beschlussfassung
- 7) Widmungsvorhaben Ederfeld – Einholung eines schalltechnischen Gutachtens
- 8) Personalmaßnahme

Durch die zusätzliche Aufnahme der neuen Tagesordnungspunkte 7) und 8) wird der bisherige Tagesordnungspunkt 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges zum neuen Tagesordnungspunkt 9).

Abstimmungsergebnis zur Änderung der Tagesordnung in den Punkten 4), 7) und 8) und 9):
Jeweils einstimmig dafür

zu Punkt 2) Berichte des Bürgermeisters

Bgm. Ing. Andreas Pfunner informiert den Gemeinderat zum Stand der behördlichen Verfahren und zur Haltung der Grundbesitzer beim Kraftwerk Debantbach Oberstufe, zur gemeinsam mit der Regionalenergie Osttirol geplanten Fernwärmeversorgung im Ortsteil Nußdorf, zu der in den kommenden Tagen eine Bedarfserhebungs-Umfrage erfolgt, zum Fortgang der Renovierungsarbeiten beim Schlemmer-Haus in Nußdorf, zu diversen Asphaltierungen im Gemeindegebiet, zur Kanalerschließung des Zwieslinger-Hofes sowie zu den Gesprächen mit der A1 zur Herstellung eines Breitbandanschlusses in der Florianistraße.

zu Punkt 3) Vereinbarung der Gemeinden Dölsach und Nußdorf-Debant über die Änderung ihrer Grenzen

In der Unteren Aguntsiedlung verläuft die Dölsacher Gemeindegrenze vom Brandstätter-Bildstöckl südwärts bis zur Hofstelle Gumpitsch auf eine Länge von ca. 200 m durch private Baugrundstücke. Die Wohnhäuser der betroffenen Gründe liegen in Nußdorf-Debant, Teile ihres Gartens in Dölsach ein. Seit Jahrzehnten gibt es Bemühungen, diesen Zustand zu ändern und die Dölsacher Grundteile nach Nußdorf-Debant zu holen. Die Gemeindegrenze soll zu diesem Zweck nach Osten verschoben und mittig in die vorbeiführende Untere Aguntstraße gelegt werden, da die Straße von der Hofstelle Gumpitsch südwärts Richtung ÖBB-Bahnübergang ebenfalls schon teils in Nußdorf-Debant und teils in Dölsach einliegt.

Aus dem Teilungsplan von DI Rudolf Neumayr, GZI. 1055/2020B, ist der künftige Verlauf der Gemeindegrenze schon ersichtlich. Bevor aber die Vereinbarung zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Dölsach und Nußdorf-Debant erstellt werden kann, sind noch diverse Grundabtretungen auf Dölsacher Gemeindegebiet nötig. In dieser Gemeinderatssitzung will der Bürgermeister daher nur den Grundsatzbeschluss zur Änderung der Gemeindegrenze fassen. Mit dem Beschluss der Vereinbarung mit der Gemeinde Dölsach zur Grenzänderung nach § 6 und § 7 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 soll zugewartet werden bis obige Grundabtretungen durch sind und der endgültigen Grenzänderungsplan von DI Neumayr vorliegt. Die Änderung der Gemeindegrenze soll mit Jahresbeginn 2026 wirksam werden.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge in einem Grundsatzbeschluss der Änderung der Gemeindegrenze mit Vereinbarung zwischen Dölsach und Nußdorf-Debant in der Unteren Aguntssiedlung mit dem neuen Verlauf wie im Teilungsplan von Zivilgeometer DI Rudolf Neumayr vom 12.09.2024, GZI. 1055/2020B dargestellt, die Zustimmung erteilen. Die Gemeindegrenze soll im Abschnitt zwischen dem Brandstätter-Bildstöckl und der Hofstelle Gumpitsch dann mittig in der Unteren Aguntstraße liegen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 4) Örtliche Raumplanung

- a) **Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/3, 17/6, 17/18 und 1056, alle KG Obernußdorf**
 - b) **Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 11/18 KG Obernußdorf;**
- jeweils Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung**

- a) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/3, 17/6, 17/18 und 1056, alle KG Obernußdorf; Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung

Der Eigentümer der Grundstücke 17/3 und 1056 KG Obernußdorf beabsichtigt bei seinem Wohnhaus einen Dachbodenausbau genehmigen zu lassen. Da das Grundstück nur eine geringe Breite aufweist, hat er darum ersucht, für seinen Bauplatz die geringeren Grenzabstände, das sind Mindestabstände mit 0,4 TBO in der offenen Bauweise, mit Bebauungsplan festzulegen. Er hat auch mitgeteilt, dass die Eigentümer der benachbarten Grundstücke 17/6 und 17/18 mit der Einbeziehung ihrer Grundstücke in den Bebauungsplan und mit der Festlegung der geringeren Abstände (0,4 TBO) einverstanden sind. Bgm. Ing. Andreas Pfüner stellt den für die betroffenen Grundstücke erstellten Bebauungsplanentwurf von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter mit seinen Festlegungen, vor allem einer Straßenfluchtlinie im Abstand von 4,0 m und mit den nach Bauplätzen abgestuften Bauhöhen vor.

Da zur Bebauungsplanerlassung aus dem Gemeinderat keine Fragen sind, stellt der Bürgermeister unter Hinweis auf die Stellungnahme des Raumplaners vom 20.09.2024, GZI. 4466ruv/24, den Antrag:

- I. gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/3, 17/6, 17/18 und 1056, alle KG Obernußdorf, vom 12.09.2024, GZI. 4466ruv/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und
- II. gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 gleichzeitig den Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/3, 17/6, 17/18 und 1056, alle KG Obernußdorf, zu fassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis zu 4a) I. und 4a) II.:

Jeweils einstimmig dafür

b) Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 11/18 KG Obernußdorf; Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung

Das baufällige Gebäude auf Grundstück 11/18 KG Obernußdorf soll abgetragen und anstelle dessen eine kleine Reihenhausanlage errichtet werden. Da bei der Grundteilung für die Reihenhäuser die Mindestabstände gemäß TBO 2022 nicht eingehalten werden können, hat der Grundigentümer um die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer Bauweise“ auf seiner Gp. 11/18 angesucht.

Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter hat einen Entwurf zu einem Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan erarbeitet, in dem neben der „besonderen Bauweise“ die verkürzten Grenzabstände nach der Tiroler Bauordnung (0,4 TBO) festgelegt sind. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an der aktuellen Reihenhausplanung und wird mit 685,50 m.ü.A. festgehalten. Zur Gemeindestraße wird die Baufluchtlinie im Abstand von 4,0 m, zur Landesstraße B 107a im Abstand von 8,0 m festgelegt.

Die Landesstraßenverwaltung hat in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 24.09.2024, GZl. BBALZ-B107a/ANR/00/50-2024 gegen dessen Erlassung und die geplante Baufluchtlinie im Abstand von 8,0 m zur Landesstraßengrundgrenze (Bezugslinie gemäß § 49 TStG) keinen Einwand erhoben.

Da im Gemeinderat keine Wortmeldungen sind, verweist der Bürgermeister auf die Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 24.09.2024, GZl. 4355ruv/24, und stellt den Antrag:

- I. gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 11/18 KG Obernußdorf vom 17.09.2024, GZl. 4355ruv/2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und
- II. gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 gleichzeitig den Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 11/18 KG Obernußdorf zu fassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis zu 4b) I. und 4b) II.:

Jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 5) Aufnahme eines Kassenstärkers beim Girokonto der Marktgemeinde Nußdorf-Debant

Zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit der Marktgemeinde ergeben, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant zuletzt für 2024 die Aufnahme eines Kassenstärkers mit einem Betriebsmittelrahmen in Höhe von € 450.000,-- genehmigt.

Lt. Bgm. Ing. Andreas Pfurner ist die Aufnahme eines Kassenstärkers beim gemeindeeigenen Girokonto auch 2025 dringend nötig. Die Finanzverwaltung hat daher bei der Lienzer Sparkasse und bei der Raiffeisenbank Sillian einen Kassenstärker mit dem Betriebsmittelrahmen von € 450.000,-- ausgeschrieben.

Unter Zugrundelegung der Empfehlung der Beschäftigten der Finanzverwaltung in ihrer „Dokumentation zu Finanzgeschäften aufgrund des Vier-Augen-Prinzips“ nach § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher

Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, beantragt Bgm. Ing. Andreas Pfunner einen Kassenstärker mit einem Betriebsmittelrahmen von € 450.000,-- auch im Jahr 2025 mit variablem Zinssatz zu genehmigen und wie folgt zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant genehmigt zum Ausgleich von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die sich aus der operativen Tätigkeit der Gemeinde ergeben, im Haushaltsjahr 2025 die Aufnahme eines Kassenstärkers mit einem Betriebsmittelrahmen von € 450.000,--. Dafür wird für das Girokonto der Marktgemeinde Nußdorf-Debant bei der Raiffeisenbank Sillian – Lienzer Talboden ab 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 ein Kassenstärker mit einem Betriebsmittelrahmen von € 450.000,-- mit variablem Zinssatz und in Höhe des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 0,46 % aufgenommen.

Der Kassenstärker soll nur im jeweils unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Der Bürgermeister informiert, dass die Aufnahme des Kassenstärkers noch der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Lienz bedarf.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Zu Punkt 6) Neufestsetzung der Abgaben, Gebühren und Beiträge 2024

Bgm. Ing. Andreas Pfunner erläutert im Gemeinderat, dass in den Jahren 2020 und 2021 (Corona-Krise) sowie im Jahr 2022 (starke Preiserhöhung für die Haushalte nach Beginn des Ukraine-Krieges) gar keine und im Jahr 2023 mit 3,5 % nur eine deutlich unter der Inflationsrate liegende Erhöhung der „Gebühren“ erfolgt ist. Im gleichen Zeitraum (2020 bis 2024) sind jedoch Verbraucherpreis- und Baukostenindex um rund 25 % gestiegen, sodass in den großen Gebührenhaushalten „Wasser, Müll und Friedhof“ – weniger beim Gebührenhaushalt „Kanal“ – mittlerweile eine spürbare Unterdeckung gegeben ist.

Der Bürgermeister beantragt daher, die Gebührentarife beim Kanal heuer nur um den Baukostenindex, das sind 4,4 %, wertanzupassen. Die Gebührentarife bei Wasser, Müll und Friedhof sollen aber aufgrund der bestehenden Unterdeckung mit einem kleinen Zuschlag zum Baukostenindex um 6 % angehoben werden. Unverändert bleiben die Tarife bei Kindergarten-, Eisplatz- und Funcourt. Die Tarife für Sauna und für die Tennishallentarife wurden bereits in den vergangenen Gemeinderatssitzungen angepasst. Auch die übrigen Hebesätze sowie die in gesonderten Verordnungen beschlossenen Leerstands- und Freizeitwohnsitzabgaben sowie die Erschließungskosten bleiben vorerst unverändert.

Im Jahr 2025 soll laut Bgm. Ing. Andreas Pfunner für die großen Haushalte „Wasser“, „Kanal“ und „Müll“ wiederum eine detailliertere Gebührenkalkulation erfolgen, eventuell mit externer Hilfe.

Nachdem sich im Gemeinderat einhellig Zustimmung zum Vorschlag des Bürgermeisters zeigt, stellt dieser den Antrag, zur Änderung der geltenden Gebührenordnungen, bei der Abwasserbeseitigung mit einer Erhöhung um 4,4 % und bei Wasser, Abfall, Friedhof und Hundesteuer mit einer Erhöhung um 6,0 %, alle mit Wirksamkeit ab 01.10.2024, mit Gemeinderatsbeschluss das Folgende zu verordnen:

Gebührenordnung 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 6,57 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 5.374,59.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,74 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 1,39 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 2.085,00.
Für Schwimmbecken ist nach § 2 Abs. 3 zusätzlich eine Anschlussgebühr von Euro 0,96 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 1,28 je m³ Wasserverbrauch bzw. für Landwirte Euro 1,25 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die jährliche Wasserzählermiete nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 17,32 bei Zählern mit 4 m³-Nennbelastung und Euro 69,36 bei Zählern mit einer 16 m³ Nennbelastung.
4. Die laufende jährliche Pauschalgebühr in der Bauphase nach § 3 Abs. 2 beträgt bis zu einer Baumasse gemäß TVAG von 1.500 m³ Euro 130,43 bzw. über 1.500 m³ Euro 260,87.

Artikel III

Die **Abfallgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 20.09.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt jährlich:

bei Restmüllsäcken

a) bei einem Einpersonenhaushalt	(4 Stk. 70 Liter oder 7 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke)	Euro 46,80
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	(8 Stk. 70 Liter oder 14 Stk. 40 Liter Restmüllsäcke)	Euro 93,60
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	(11 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro 128,70
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	(13 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro 152,10
e) bei einem Fünfpersonenhaushalt	(15 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro 175,50
f) ab einem Sechspersonenhaushalt	(17 Stk. 70 Liter Restmüllsäcke)	Euro 198,90

Für Liegenschaften, die nicht unter die Abholpflicht fallen (Bereich Mitterberg, Hochberg und Debanttal) reduziert sich die Gebühr bei 40-Liter Säcken um € 0,81 je Sack, bei 70-Liter Säcken um € 1,59 je Sack.

bei Restmüllbehältern

a) bei einem Ein- bis Vierpersonenhaushalt	(80 Liter Tonne)	Euro 172,51
b) ab einem Fünfpersonenhaushalt	(120 Liter Tonne)	Euro 259,09
c) bei Mehrparteienhäusern	(240 Liter Tonne)	Euro 518,18
d) bei Mehrparteienhäusern	(660 Liter Tonne)	Euro 1.423,76
e) bei Mehrparteienhäusern	(800 Liter Tonne)	Euro 1.726,01

bei Biomüllbehältern

a) bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben	(35 Liter Tonne)	Euro 141,12
b) bei einem Ein- bis Fünfpersonenhaushalt und bei Betrieben	(40 Liter Tonne)	Euro 161,28
b) ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(80 Liter Tonne)	Euro 322,98
c) ab einem Sechspersonenhaushalt und bei Betrieben	(120 Liter Tonne)	Euro 483,42

Restmüll bei Freizeitwohnsitzen

a) bei Freizeitwohnsitzen bis 30 m ²	(4 Säcke)	Euro 71,96
b) bei Freizeitwohnsitzen von 30 m ² bis 60 m ²	(6 Säcke)	Euro 116,62
c) bei Freizeitwohnsitzen von 60 m ² bis 90 m ²	(8 Säcke)	Euro 161,15
d) bei Freizeitwohnsitzen ab 90 m ²	(10 Säcke)	Euro 205,56

Restmüll bei Betrieben

a) bei einer 80-Liter Restmülltonne	Euro 51,20
b) bei einer 120-Liter Restmülltonne	Euro 76,80
c) bei einer 240-Liter Restmülltonne	Euro 153,60
d) bei einer 660-Liter Restmülltonne	Euro 422,44
e) bei einer 800-Liter Restmülltonne	Euro 512,04
f) bei einer 5.000-Liter Restmüll-Absetzmulde	Euro 3.200,36

Restmüll bei Berggasthöfen

a) bis 150 Sitzplätze je Monat	Euro 129,56
b) ab 150 Sitzplätze je Monat	Euro 172,29

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 gelten nachstehende Gebührensätze:**für die Abholung**

a) eines Restmüllsackes (40 l)	Euro 6,70
b) eines Restmüllsackes (70 l)	Euro 11,70
c) eines Restmüllbehälters (80 l – privat)	Euro 13,27
d) eines Restmüllbehälters (120 l - privat)	Euro 19,93
e) eines Restmüllbehälters (240 l – privat)	Euro 39,86
f) eines Restmüllbehälters (660 l – privat)	Euro 109,52
g) eines Restmüllbehälters (800 l - privat)	Euro 132,77
h) eines Restmüllbehälters (80 l - gewerblich)	Euro 12,80
i) eines Restmüllbehälters (120 l - gewerblich)	Euro 19,20
j) eines Restmüllbehälters (240 l - gewerblich)	Euro 38,40
k) eines Restmüllbehälters (660 l - gewerblich)	Euro 105,61
l) eines Restmüllbehälters (800 l –gewerblich)	Euro 128,01
m) einer Restmüll-Absetzmulde (5.000 l)	Euro 800,09

für die Abholung

a) eines Biomüllbehälters (35 l)	Euro 3,36
b) eines Biomüllbehälters (40 l)	Euro 3,84
c) eines Biomüllbehälters (80 l)	Euro 7,69
d) eines Biomüllbehälters (120 l)	Euro 11,51
e) eines Biomüllbehälters (240 l)	Euro 23,02
f) eines Biomüllbehälters (660 l)	Euro 63,35

für den Ankauf

a) von Grasschnittsäcken (120 l) je Stück	Euro 8,93
b) von Biomüll-Einstecksäcken (10 l) je Stück	Euro 0,17

c) von Biomüll-Einstecksäcken (40 l) je Stück	Euro	0,66
d) von Biomüll-Einstecksäcken (120 l) je Stück	Euro	1,04
e) von Alt-Kleidersäcken (70 l) je Stück	Euro	0,10

Artikel IV

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Marktgemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 15.09.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grabgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte einmalig für ein:

a) Einzelgrab	Euro	109,71
b) Doppelgrab	Euro	219,42
c) Kindergrab	Euro	109,71
d) Urnenerdgrab	Euro	109,71
e) Urnengrab Nische	Euro	759,01
f) Urnensammelgrab (bei sofortiger Beisetzung)	Euro	455,01
g) Urnengrab Stelen- oder Platte	Euro	371,92

2. Die Gebühr nach § 2 Abs. 2 für die erstmalige Verlegung von Porphyrplatten als Grabeinfassung beträgt für:

a) ein Einzelgrab	Euro	379,52
b) ein Doppelgrab	Euro	531,29
c) ein Kindergrab	Euro	83,49

3. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 für eine Beisetzung beträgt im:

a) Einzel- oder Doppelgrab	Euro	371,92
b) Einzel- oder Doppelgrab mit Tieflegung	Euro	478,17
c) Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	106,25
d) Urnennischengrab	Euro	106,25
e) Stelen- oder Plattengrab	Euro	106,25

4. Die Beisetzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 für die weitere Verlegung von Porphyrplatten und Wiederherstellung der Grabeinfassung beträgt beim:

a) Einzelgrab	Euro	106,25
b) Doppelgrab	Euro	136,59
c) Kindergrab	Euro	15,17

5. Die jährliche Grabgebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt für:

a) ein Einzelgrab	Euro	31,86
b) ein Doppelgrab	Euro	63,72
c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab	Euro	22,78
d) ein Urnennischengrab	Euro	53,14
e) ein Stelen- oder Plattengrab	Euro	31,86

6. Die sonstigen Gebühren nach § 5 Abs.1 und 2 betragen:

a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle	Euro	154,84
b) Die Gebühr für eine Exhumierung u. Umbettung einmalig	Euro	759,01

Artikel V

Die **Hundesteuerverordnung** der Gemeinde Nußdorf-Debant, kundgemacht am 28.11.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 58,33.
2. Der erhöhte Steuersatz für jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 116,66.
3. Der Steuersatz für Wachhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 45,00.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis zu Artikel I, Artikel II, Artikel III, Artikel IV, Artikel V und Artikel VI:
Jeweils einstimmig dafür

Zu Punkt 7) Widmungsvorhaben Ederfeld – Einholung eines schalltechnischen Gutachtens

Derzeit gibt es Pläne in der Unteren Aguntsiedlung im Bereich des Grundstücks 571/1 KG Unternußdorf am sogenannten Ederfeld ein neues Wohngebiet zu erschließen. Dort soll die Möglichkeit bestehen, im Selbstbau eine Doppelhaushälfte oder ein freistehendes Einfamilienwohnhaus zu errichten. Die Bedarfserhebung durch Einschaltung im Gemeindegüter hat binnen kurzer Zeit 10 Interessenten ergeben.

Um die Notwendigkeit eines Lärmschutzes gegenüber der nördlich des Ederfeldes Richtung B100/Drautalstraße gelegenen Metallbaufirma Mitterdorfer abklären zu können, beantragt der Bürgermeister, der Gemeinderat möge die Einholung eines schalltechnischen Gutachtens beim Ingenieurbüro Rothbacher GmbH, Zell am See, mit Kosten von € 9.120,-- brutto genehmigen.

Nach Beantwortung einiger Anfragen, vor allem zum Inhalt des schalltechnischen Gutachtens und zur Form allfälliger Lärmschutzmaßnahmen, bringt der Bürgermeister seinen Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Bedeckung: Haushalt 2025

Zu Punkt 8) Personalmaßnahme

Der Bürgermeister verweist auf die Praxis des Gemeinderates, zum Tagesordnungspunkt „Personalmaßnahme“ wegen der besonderen Sensibilität des dort Besprochenen die Öffentlichkeit auszuschließen.

Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 8).

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig dafür

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt:

Volksschule Debant – Krankenstandsvertretung für Schulassistentin

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Anstellung von Daniela Draxl als Schulassistentin in der Volksschule Debant zur Krankenstandsvertretung, beginnend mit 07.10.2024, befristet auf die Dauer des Krankenstandes einer Schulassistentin, vorerst längstens bis zum Ablauf des 28.02.2025, in Teilzeit mit 16 Wochenstunden, das sind 40 % der Vollbeschäftigung, eingestuft in das Entlohnungsschema Ak und in die Entlohnungsstufe 6 laut ihrem Vorrückungstichtag 01.02.2013.

Zu Punkt 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner beantwortet eine Anfrage von GR. Andrea Zirknitzer, MSc zur Verschmutzung und zum Fortbestand der vier Wertstoff-Sammelinseln im Gemeindegebiet, vor allem jener in der Wartschensiedlung und berichtet zum vergangenen, sehr gelungenen Seniorenausflug zum Lucknerhaus in Kals sowie zur geplanten Organisation des 30-jährigen Markterhebungsfestes im Juni 2025.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr sind, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Ende: 20.00 Uhr

Fertigungen:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Ing. Andreas Pfurner)

(Dr. Robert Wilhelmer)

(Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser)

(GV. Alois Lugger)

(GV. Philipp Lugger)